

AUFTRAG ZUR STROMLIEFERUNG

Schön, dass Sie sich für Strom von eprimo interessieren!

Ihre Produktauswahl

- eprimoTherm+**
Arbeitspreis von 22,31 ct/kWh,
Grundpreis 51,11 EUR/Jahr

- eprimoPrimaKlima**
ergänzend zum Basistarif Strom aus
100 % Wasserkraft, Aufpreis von
0,4 ct/kWh auf den Arbeitspreis

Komplettpreis inkl. der in Ziffer 4.2 der AGB benannten Preisbestandteile (Preisstand 01.04.2015).

Vertragslaufzeit: Der Stromlieferungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann gem. Ziffer 17.1 und 17.5 der AGB mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

Ab wann möchten Sie beliefert werden?

Sollte Ihr Wunschtermin aufgrund von Kündigungsfristen nicht möglich sein, teilt eprimo Ihnen dies mit.

- Neueinzug zum Lieferantenwechsel zum nächsten möglichen Termin, frühestens jedoch zum Stromlieferungsvertrag wurde selbst gekündigt (z. B. wegen Sonderkündigungsrecht), zum

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Bisheriger Stromlieferant	Alte Kunden-/Vertragsnr.	Zählernummer
Vorjahresverbrauch/kWh	Personen/Haushalt	

Pro Formular bitte nur eine Zählernummer angeben!

Bei Neueinzug oder falls Verbrauch unbekannt bitte Anzahl der Personen im Haushalt angeben!

An welche Adresse sollen wir den Strom liefern?

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Straße/Nr.	Telefon
Vorname	PLZ/Ort	Geb.-Datum
Name	E-Mail	

Bei Angabe Ihrer E-Mail-Adresse richten wir Ihnen automatisch einen Zugang zum kostenlosen Online-Kundenbereich ein. Hierüber können Sie sämtliche Korrespondenz mit eprimo führen. Der Zugang muss durch Sie noch aktiviert werden. Wir informieren Sie über alle weiteren Schritte per E-Mail.

Bitte streichen, falls nicht einverstanden: An meine E-Mail-Adresse kann eprimo zukünftig Informationen und Werbung zu weiteren eprimo-Produkten und -Dienstleistungen im Zusammenhang mit Energie (Strom und Gas) senden. Ich kann dieser Nutzung meiner E-Mail-Adresse jederzeit gegenüber eprimo (z. B. durch Brief, Telefon, Fax, E-Mail - Adresse siehe unten) widersprechen.



Soll die Rechnung an eine separate Adresse geschickt werden?

Bitte nur ausfüllen, wenn die Rechnungsadresse von der Lieferadresse abweicht.

Straße/Nr.	PLZ/Ort
------------	---------

Wählen Sie Ihre Zahlungsweise

- SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die eprimo GmbH (Gläubiger-Identifikationsnummer DE12ZZZ00000080651) widerruflich, fällige Beträge per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eprimo GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN	Kreditinstitut	Abweichernder Kontoinhaber
		Vorname

- Überweisung

Ich akzeptiere die Bearbeitungspauschale in Höhe von 2,00 € brutto je Überweisung.

! Unser Tipp: Nutzen Sie bequem die Zahlung per Lastschrift und sparen Sie sich die Bearbeitungspauschale.

Name
Unterschrift <input checked="" type="checkbox"/>

Auftragserteilung und Vollmachten

Ich beauftrage eprimo mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie (Stromlieferung) für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, Wärmerückgewinnungsanlagen und Direktheizungen (tägl. Sperrzeit: 3 x 2 h) an die oben genannte Lieferanschrift auf Grundlage der diesem Auftragsformular beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ich bevollmächtige eprimo für meine oben genannte Lieferstelle zur Kündigung meines bestehenden Stromlieferungsvertrags.

Widerruf/Bonitätsprüfung, Schufa-E-Pool

Hinweise zu dem Ihnen zustehenden Widerrufsrecht, zur Bonitätsprüfung und zum Schufa-E-Pool finden Sie auf der 2. Seite der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

- Ich bin einverstanden, dass eprimo mich telefonisch über eigene Angebote und Produkte (Strom und Gas) informiert.
Ich kann dieses Einverständnis jederzeit gegenüber eprimo (z. B. durch Brief, Telefon, Fax, E-Mail - Adresse siehe unten) widerrufen.

..... X
Ort, Datum	Unterschrift der Kundin/des Kunden	Vertriebspartner-Nummer

1. **Vertragspartner**
Vertragspartner sind die eprimo GmbH („eprimo“), Flughafenstraße 20, 63263 Neu-Isenburg, AG Offenbach, HRB 43027 (Kontaktdaten: siehe Ziffer 20) und Sie.
2. **Vertragsgegenstand**
 - 2.1. Diese AGB regeln die Belieferung mit elektrischer Energie für die vertraglich vereinbarte Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrags. Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen AGB, dem Auftragsformular bzw. Online-Bestellformular sowie aus den in der Preisliste getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Lieferung von Strom durch eprimo. Die AGB gelten für alle ab dem 01.03.2016 abgeschlossenen Stromlieferungsverträge. Eine allgemein zugängliche, vollständige und gültige Preisliste ist unter www.eprimo.de/ueber-eprimo/agb/ und in den eprimo Shops einsehbar und abrufbar.
 - 2.2. Aufgrund des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrags („Vertrag“) beziehen Sie Strom für Raumheizzwecke in dem im Auftrag benannten Tarif für die dort vereinbarte Bedarfart. Die Stromlieferung für sonstige Zwecke, insbesondere Haushaltsstrom, ist nicht Bestandteil dieses Vertrags.
 - 2.3. Sollten Sie sich für eprimoStrom PrimaKlima entscheiden, verpflichtet sich eprimo, sicherzustellen, dass in zertifizierten Stromerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie in elektrische Energie umwandeln, innerhalb eines Kalenderjahres die Menge elektrischer Energie erzeugt wird, die derjenigen Menge elektrischer Energie entspricht, die eprimo mit Ihnen innerhalb des gleichen Kalenderjahres abrechnet. Der von Ihnen genutzte Strom wird nicht immer zum Zeitpunkt der Nutzung erzeugt.
3. **Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn**
 - 3.1. Der Vertrag kommt zustande, sobald eprimo Ihnen dies bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens aber mit Aufnahme der Belieferung durch eprimo. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags und den Beginn der Belieferung ist, dass eprimo – soweit Sie über einen Vorlieferanten verfügen – die Bestätigung Ihres Vorlieferanten zu der Kündigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrags sowie die Bestätigung des Netznutzungsbegins des Netzbetreibers vorliegen.
 - 3.2. eprimo wird Ihnen unverzüglich in Textform bestätigen, ob und zu welchem Termin die Belieferung aufgenommen wird. Die Lieferung beginnt entsprechend den Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für Sie zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist, dass Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag bis zu diesem Zeitpunkt beendet wurde. Anderenfalls beginnt die Belieferung an dem auf die Beendigung des bisherigen Stromlieferungsvertrags folgenden Tag.
4. **Strompreis, Preisbestandteile**
 - 4.1. Das Entgelt für die Stromlieferung richtet sich nach dem jeweils vertraglich vereinbarten Tarif. Der Grundpreis wird pro Zähler (Eintarifzähler), der Arbeitspreis pro abgerechnete Kilowattstunde berechnet. Grund und Arbeitspreis bilden zusammen Ihren Strompreis.
 - 4.2. Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten:
 - die Umsatzsteuer,
 - die Stromsteuer,
 - die Erneuerbare-Energien-Umlage (EEG),
 - die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17 f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 Strom-NEV-Umlage),
 - die Konzessionsabgaben,
 - die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb eines nicht elektronischen Zählers, soweit beide Leistungen durch Ihren örtlichen Netzbetreiber erbracht werden (etwaige darüber hinausgehende Kosten des Netzbetreibers für den Betrieb eines elektronischen Zählers sind von Ihnen zu tragen),
 - die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
 - 4.3. Sofern Sie einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messdienstleistung beauftragen, werden die im Strompreis enthaltenen Kosten für den Messstellenbetrieb/die Messstellenleistung erstattet. Die insoweit zu erstattenden Kosten werden Ihnen, soweit eprimo Kenntnis von der Beauftragung des Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messstellenleistung hat und die Beauftragung vom Netzbetreiber bestätigt wurde, in der Jahresrechnung erstattet bzw. in Zukunft nicht mehr berechnet.
5. **Bonus**
 - 5.1. Sieht der von Ihnen gewählte Tarif einen Bonus vor, so richtet sich dessen Gewährung nach den dazu im Auftrag getroffenen Regelungen.
 - 5.2. Sofern der Bonus nur Neukunden gewährt wird, sind nur solche Kunden bonusberechtigter, die in den letzten 6 Monaten vor Zustandekommen des Vertrags an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle nicht von eprimo mit Strom beliefert wurden (= „Neukunden“).
 - 5.3. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Auszahlung des Bonus im Wege der Verrechnung mit der ersten Jahresabrechnung auf das Ende der ersten 12 Monate Belieferungszeit.
 - 5.4. Setzt der Bonus voraus, dass der Vertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit geschlossen wird und wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund beendet, so entfällt der Anspruch auf den Bonus; ein bereits gewährter Bonus ist in diesem Fall zurückzuzahlen. Der Anspruch auf den Bonus bleibt bestehen, sofern Sie den Vertrag vorzeitig in Ausübung eines Ihnen zustehenden Rechts (z.B. Sonderkündigungsrecht) beenden.
6. **Preisänderungen**
 - 6.1. **Preisgarantie**
Während der vertraglich vereinbarten Zeit einer Preisgarantie ist eine Preisänderung mit Ausnahme einer Preisänderung gemäß Ziffer 6.2 oder Ziffer 6.4 ausgeschlossen.
 - 6.2. **Änderung der Umsatz- und/oder Stromsteuer**
Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz und/oder der Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an Sie weitergegeben.
 - 6.3. **Sonstige Preisänderungen**
 - 6.3.1. Preisänderungen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Sie können die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch eprimo sind ausschließliche Änderungen der Preisbestandteile nach Ziffer 4.1 möglich. eprimo ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist eprimo verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
 - 6.3.2. eprimo hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach demselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf eprimo Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. eprimo nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
 - 6.3.3. Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an Sie wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
 - 6.3.4. Ändert eprimo die Preise, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierfür wird eprimo Sie in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. eprimo soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung (vgl. Ziffer 17) bleibt unberührt.
 - 6.4. Soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden, gilt Ziffer 6.3 entsprechend.
7. **Abrechnung, Abschlagszahlung**
 - 7.1. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von eprimo festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum nicht wesentlich überschritten werden darf.
 - 7.2. Abweichend von Ziffer 7.1 S. 1 kann die Rechnungsstellung auf Ihren Wunsch hin monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgen. Hierfür berechnet eprimo eine Servicegebühr, deren konkrete Höhe Sie der unter www.eprimo.de/ueber-eprimo/agb/ abrufbaren oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste entnehmen können, es sei denn, die Verbrauchswerte werden über ein Messsystem im Sinne des § 21 d Abs. 1 EnWG (Smartmeter) ausgelesen.
 - 7.3. Sie leisten monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. eprimo wird Ihnen die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird eprimo die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt.
 - 7.4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge entsprechend angepasst werden. Der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der in Ihrer Bedarfart maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
 - 7.5. Gegen Ansprüche von eprimo können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
 - 7.6. Auf Wunsch erstellt eprimo Ihnen eine detaillierte Kontenaufstellung. Hierfür berechnet eprimo eine Servicegebühr, deren konkrete Höhe Sie der unter www.eprimo.de/ueber-eprimo/agb/ abrufbaren oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste entnehmen können.
8. **Zahlungsbedingungen und Verzug**
 - 8.1. Sofern Sie Strom überwiegend für den gewerblichen oder beruflichen Bedarf beziehen, steht Ihnen als Zahlungsmöglichkeit ausschließlich das SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates zur Verfügung. Beziehen Sie Strom für die Bedarfart Haushalt, steht Ihnen neben der Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates als Zahlungsmöglichkeit auch die Überweisung offen. Sie sind bei Zahlung durch Überweisung verpflichtet, in der Überweisung Ihre Kundennummer korrekt und vollständig anzugeben. Pro Überweisung berechnet eprimo eine Bearbeitungspauschale, welche Ihnen mit der Jahresrechnung in Rechnung gestellt wird. Die konkrete Höhe der Pauschale entnehmen Sie der unter www.eprimo.de/ueber-eprimo/agb/ abrufbaren oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Sie können der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. eprimo bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.
- 8.2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum erfolgt.
- 8.3. Sofern Sie sich im Zahlungsverzug befinden, kann eprimo, wenn eprimo erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Sie können der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. eprimo bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten. Die konkrete Höhe der Pauschalen entnehmen Sie der unter www.eprimo.de/ueber-eprimo/agb/ abrufbaren oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste.

- 12.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist epriMo berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. epriMo kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf epriMo eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro im Verzug sind. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird Ihnen drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 12.3. epriMo lässt die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die epriMo hierdurch entstehenden Kosten sind von Ihnen zu erstatten. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) haben Sie vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.
- 13. Vertragsänderungen**
- 13.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I, S. 1970, in der Fassung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474) und der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) in der Fassung vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrags für epriMo unzumutbar werden, ist epriMo berechtigt, die Ziffern 2, 3, 7 bis 12, 14.1, 15, 16 und 18.1 dieser AGB entsprechend anzupassen.
- 13.2. Eine solche Vertragsänderung wird Ihnen mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn Sie in Textform nicht mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird Sie epriMo bei der Bekanntheit gesondert hinweisen.
- 13.3. Bei einer einseitigen Vertragsänderung durch epriMo sind Sie berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- 14. Datenschutz, Bonitätsauskunft**
- 14.1. epriMo und/oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen Ihre Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Ihre Daten werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses an den zuständigen Verteilernetz- und/oder Messstellenbetreiber übermittelt.
- 14.2. epriMo nutzt Ihre Daten, um Ihnen briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden und übermittelt Ihre Daten an Markt und Meinungsforschungsinstitute, um von diesen Umfragen durchführen zu lassen. Sie sind berechtigt, der werblichen Nutzung Ihrer Daten und/oder der Übermittlung an Markt und Meinungsforschungsinstitute jederzeit gegenüber epriMo über die in Ziffer 20 genannten Kontaktmöglichkeiten zu widersprechen.
- 14.3. epriMo ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über Sie einzuholen. Hierzu übermittelt epriMo der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum. epriMo ist darüber hinaus berechtigt, der SCHUFA Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbezug) zu übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung der betroffenen Interessen zulässig ist.
- 14.4. Die Berechtigung von epriMo zur Weitergabe der in Ziffer 14.3 benannten Daten und Informationen zu den dort benannten Zwecken besteht auch für folgende weitere Gesellschaft: Creditreform Offenbach Gabold & Bleul KG, Goethering 58, 63067 Offenbach
- 14.5. Die SCHUFA sowie die weiteren vorgenannten Gesellschaften (nachstehend „Wirtschaftsauskunfteien“ genannt) speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenland (z. B. Kreditinstitute, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich Versandhandel und sonstiger Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld oder Warenkredite an Konsumenten geben, sowie Versicherungen, Telefongesellschaften, Mobilfunkunternehmen, Onlinedienste, Mediaservices, Factoringunternehmen und Energieversorger) zum Zwecke der Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder der Dokumentation nicht ordnungsgemäß abgewickelter Verträge. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft darlegen.
- 14.6. Im Rahmen der Bonitätsprüfung ist epriMo zudem berechtigt, ein sog. Scoring-Verfahren zur Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für Ihr zukünftiges Zahlungsverhalten, miteinander. Hierbei wird ergänzend aus dem Datenbestand der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei ein errechneter Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des objektiven Kreditrisikos mitgeteilt. Für die Berechnung von Scores werden auch Anschriftendaten benutzt. Informationen zum SCHUFA Scoring und zum SCHUFA Wahrscheinlichkeitswert finden Sie unter

www.meineSCHUFA.de/Score. epriMo ist auch berechtigt, ein Scoring mit den vorgenannten und den Anmelde-daten selbst durchzuführen.

15. SCHUFA-E-Pool

epriMo ist Teilnehmer des sog. SCHUFA-E-Pools. Aufgabe des SCHUFA-E-Pools ist es, den Teilnehmern Informationen zu geben, um sie vor Forderungsausfällen zu schützen. Zu diesem Zweck ist epriMo berechtigt, an die SCHUFA Holding AG als Betreiber des SCHUFA-E-Pools Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Energieversorgungsvertrages zu übermitteln. Weiterhin wird epriMo der SCHUFA Holding AG in diesem Zusammenhang Daten aufgrund nichtvertragsgemäßer Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs) dieses Vertrags melden, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von epriMo erforderlich ist und Ihrerseits keine schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden. In dem SCHUFA-E-Pool werden Daten gespeichert, um den ihm angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden geben zu können. Die zu Ihrer Person gespeicherten Daten können Sie unter der in Ziffer 14.3 benannten Anschrift der SCHUFA Holding AG erfragen.

16. Vertragslaufzeit

- 16.1. Ist keine Vertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.
- 16.2. Ist für den Vertrag eine Vertragslaufzeit vereinbart, verlängert sich diese nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um 12 Monate, wenn der Vertrag nicht frist- und formgerecht gemäß Ziffer 17 gekündigt wird.
- 16.3. Ist eine Vertragslaufzeit vereinbart, so beginnt diese mit Vertragsschluss gemäß Ziffer 3.1.
- 17. Kündigung, Lieferantenwechsel**
- 17.1. Lläuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit (vgl. Ziffer 16.1), kann dieser von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden.
- 17.2. Ist eine Mindestlaufzeit vereinbart, gelten, soweit im Auftrag keine anderweitige Regelung getroffen wurde, in Abhängigkeit der nachfolgend benannten Vertragslaufzeiten und in Abweichung von Ziffer 17.1 folgende Kündigungsfristen zum Ende der Vertragslaufzeit:
- bei einer Laufzeit mit einem im Auftrag benannten Enddatum: 4 Wochen
 - bei einer Laufzeit von 12 Monaten: 6 Wochen
 - bei einer Laufzeit von 24 Monaten: 3 Monate
- Im Falle einer Vertragsverlängerung gemäß Ziffer 16.2 gilt die für die Mindestlaufzeit vereinbarte Kündigungsfrist.
- 17.3. epriMo ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 12.1 das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 12.2 ist epriMo zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 12.2 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.

- 17.4. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 17.5. Die Kündigung bedarf der Textform. epriMo wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 17.6. epriMo wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 18. Umzug**
- 18.1. Sie sind verpflichtet, epriMo jeden Umzug mit einer Frist von 1 Monat vor Ihrem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums in Textform anzuzeigen.
- 18.2. Benötigen Sie auch an Ihrem neuen Wohnort elektrische Energie zu Raumheizungs-zwecken in der vereinbarten Bedarfsart und bietet epriMo die Belieferung mit Strom auch an Ihrem neuen Wohnsitz an, wird epriMo Sie an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des bestehenden Vertrages zu den vertraglich vereinbarten Preisen zum mitgeteilten Einzugsdatum weiterbeliefern.
- 18.3. Bietet epriMo keine Stromlieferung an Ihrem neuen Wohnsitz an, endet der Vertrag zum mitgeteilten Auszugsdatum. Gleiches gilt, wenn Sie an Ihrem neuen Wohnsitz keine elektrische Energie zu Raumheizungs-zwecken einsetzen (z. B. Gas-Heizung). epriMo ist in diesem Falle berechtigt, einen Nachweis über die Art der Raumheizung an Ihrem neuen Wohnsitz zu verlangen. epriMo wird Ihnen bei Vorliegen eines der vorgenannten Fälle eine Schlussrechnung an Ihre neue Anschrift senden.
- 18.4. Unterbleibt die Mitteilung nach Ziffer 18.1 aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, und erlangt epriMo von dem Umzug nicht anderweitig Kenntnis, sind Sie verpflichtet, weitere Entnahmen an der bisherigen Entnahmestelle, für die epriMo gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die epriMo von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des mit Ihnen geschlossenen Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von epriMo zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

- 19. Versorgungsstörungen, Wartungsdienste, Haftung**
- 19.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, epriMo von der Leistungspflicht befreit. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen von epriMo gemäß Ziffer 12 beruht. epriMo wird Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie epriMo bekannt sind oder von epriMo in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

- 19.2. Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 19.1 S. 1 haftet epriMo nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 19.1 S. 1 können Sie gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt epriMo Ihnen auf Anfrage gerne mit.
- 19.3. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

20. Kundenbetreuung, Kundenbeschwerden

Für evtl. Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung:

Schriftlich: epriMo GmbH, Abteilung Kundenservice, Flughafenstr. 20, 63263 Neu-Isenburg;

Telefonisch: Service-Hotline 0800/60 60 110 (kostenlos aus dem dt. Festnetz), für Anrufe aus einem Mobilfunknetz: 069/80 88 12 34 (es entstehen die gemäß Ihrem Mobilfunkvertrag üblichen Verbindungskosten für Anrufe ins dt. Festnetz);

Email: kundenservice@epriMo.de.

epriMo wird Ihre Beanstandung binnen einer Frist von 4 Wochen beantworten.

21. Streitbeilegung und Streitschlichtung

- 21.1. Sollte Ihrer Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 20 benannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de, 030/27 57 240-0 wenden. epriMo ist gesetzlich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.
- 21.2. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch (Mo.-Fr. 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr): 030/22 480-500 oder 01805/101000 - bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/min; Mobilfunk maximal 42 ct/min); Telefax: 030/22 480-323; verbraucherservice-energie@bnetza.de.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1. Sie dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von epriMo abtreten.
- 22.2. Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, epriMo GmbH, Flughafenstraße 20, 63263 Neu-Isenburg, Telefon: 069/697670-0, Fax: 069/697670-111, E-Mail: kundenservice@epriMo.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website www.epriMo.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas/Strom/Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

EDL: Informationspflicht des Energieanbieters laut Energieeffizienzgesetz („EDL-G“) vom November 2010

Information zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu solchen Angeboten, Endkunden-Vergleichsprofilen und gegebenenfalls technischen Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über solche Angebote bereitstellen, erhalten Sie auf unserer Internetseite: www.epriMo.de/energiesparen.